

Universität Bayreuth
Lehrstuhl für Zivilrecht VI

Seminar: Hauptseminar Recht
Semester: WS 2000/2001
Leitung: Stephan Götze

Verkehrssicherungspflichten des Sportveranstalters

Verfasser: Michael Knott
Studiengang: Sportökonomie
Vortragstermin: 20./21.01.2001

3. Fachsemester

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Darstellung des Sachverhaltes der ausgewählten Urteile	2
2.1	Sachverhalt Fall 1 "Verkehrssicherungspflicht bei Eishockey-Spielen"	2
2.2	Sachverhalt Fall 2 "Verkehrssicherungspflicht für Golfplätze"	3
2.3	Sachverhalt Fall 3 "Verkehrssicherungspflicht bei Tennishalle"	3
2.4	Sachverhalt Fall 4 "Verkehrssicherungspflicht von Sportverein und Gemeinde für Bodenunebenheit"	4
2.5	Sachverhalt Fall 5 "Schutz vor abirrenden Bällen während eines Hallenfußballturnieres"	4
2.6	Sachverhalt Fall 6 "Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für Kleinfeldtore"	4
3	Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidungen	5
3.1	Allgemein	5
3.2	Rechtlicher Rahmen Fall 1 "Verkehrssicherungspflicht bei Eishockey-Spielen"	7
3.3	Rechtlicher Rahmen Fall 2 "Verkehrssicherungspflicht für Golfplätze"	8
3.4	Rechtlicher Rahmen Fall 3 "Verkehrssicherungspflicht bei Tennishalle"	8
3.5	Rechtlicher Rahmen Fall 4 "Verkehrssicherungspflicht von Sportverein und Gemeinde für Bodenunebenheit"	8
3.6	Rechtsgrundlage Fall 5 "Schutz vor abirrenden Bällen während eines Hallenfußballturnieres"	9
3.7	Rechtsgrundlage Fall 6 "Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für Kleinfeldtore"	9
4	Rechtssprechung durch die Gerichte	10
4.1	Fall 1 "Verkehrssicherungspflicht bei Eishockey-Spielen"	10
4.2	Fall 2 "Verkehrssicherungspflicht für Golfplätze"	10
4.3	Fall 3 "Verkehrssicherungspflicht bei Tennishalle"	11
4.4	Fall 4 "Verkehrssicherungspflicht bezgl. Bodenunebenheit bei einem Fußballspiel"	11
4.5	Fall 5 "Schutz vor abirrenden Bällen während eines Hallenfußballturnieres"	12
4.6	Fall 6 "Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für Kleinfeldtore"	12
5	Zusammenfassung	13

1 Einleitung

Unfälle im Sport können durch Sportler selbst, durch Zuschauer, Außenstehende oder Sportveranstalter verursacht werden. Leidtragende können in diesem Zusammenhang Zuschauer, Sportler, Schiedsrichter, der Eigentümer der Sportstätte sowie auch unbeteiligte Dritte sein. Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Verkehrsicherungspflichten, also denjenigen Pflichten, welche eine notwendige Sorgfalt im Verkehr (weit gefaßter Begriff) gewährleisten (wird auch als Sorgfaltspflicht bezeichnet¹). Diese ist von Sportveranstaltern einzuhalten, um Unfälle im Sport weitestgehend zu verhindern.

Unter einem Sportveranstalter werden diejenigen Personen oder Institutionen verstanden, welche einen Sportbetrieb oder ein Sportereignis organisieren und auch das finanzielle Risiko tragen. Dies können Sportvereine/-verbände bzw. deren Verantwortliche, private Sportschulen, Sportlehrer, öffentliche Schulträger, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie im weiteren Sinne Hersteller und Verkäufer von Sportgeräten (mittelbare Veranstalter) sein.

In diesem Zusammenhang wird anhand einiger ausgewählter Beispielfälle Einblick geben, welche Rechtsgrundlage bezüglich der Verkehrsicherungspflicht von Sportveranstaltern besteht und wie diese bezüglich der Beispielfälle angewandt wurde.

2 Darstellung des Sachverhaltes der ausgewählten Urteile

2.1 Sachverhalt Fall 1 "Verkehrssicherungspflicht bei Eishockey-Spielen"

Kläger: Zuschauer eines Eishockeyspiels

Beklagter: Verein, der das Stadion zum Zwecke eines Eishockeyspiels gemietet hatte

Vorfall:

Der Kläger befand sich während des Spiels hinter den Spielerbänken in einem Bereich, der für Zuschauern passierbar war, aber für das Rote Kreuz gedacht ist. Auf Höhe der Spielerbänke fehlte auf einer Länge von 10 m der Plexiglasschutz über den Banden, der um die restliche Spielfläche eine Höhe von mindestens 1m betrug. Während des Spiels wurde der Kläger mit voller Wucht durch einen über die Bande hinausgeschossenen Puck am linken Auge getroffen, was neben weiteren Verletzungen dazu führte, daß die Sehkraft auf diesem Auge völlig zerstört wurde².

Ziel der Klage war es, ein der Verletzung nach angemessenes Schmerzensgeld sowie die Erstattung seines Verdienstaufhalles zu erhalten. Der Verein begründet seine

¹ Pfister, B./ Steiner, U.: Sportrecht von A-Z. dtv Nr. 5608, 78.

² Sport und Recht 6/99, 248.

Klageabweisungsanträge mit der Tatsache, daß die Sicherheitsvorkehrungen internationalen Standards, als auch der DIN 18036 entsprochen hätten.

2.2 Sachverhalt Fall 2 "Verkehrssicherungspflicht für Golfplätze"

Kläger: Schüler eines Golfkurses

Beklagter: Eigentümer einer Golfanlage, in diesem Fall eine Hotel GmbH

Vorfall:

Auf dem Rückweg ins Golfclubhaus wurde von der Kursgruppe ein Trampelpfad benutzt, dessen Grasbewuchs nur noch spärlich vorhanden war und der aufgrund von Regenfällen aufgeweicht und matschig war. Der Weg war vom übrigen Gelände durch eine rot-weiße Plastikkette abgegrenzt, welche an eingeschlagenen Moniereisen befestigt war. An ein solches Moniereisen geriet der Kläger, als er auf dem schlammigen Weg ausrutschte. Dabei zog er sich eine Sprunggelenksverletzung zu, dessen Heilungsverlauf zum Zeitpunkt der Klage kompliziert, langwierig und noch nicht folgenlos abgeschlossen war³.

Ziel der Klage war es ein Schmerzensgeld in Höhe von 40000 DM zu erhalten. Zudem sollten alle zukünftigen immatriellen Schäden ersetzt werden.

Die Klageabweisung seitens der Hotel GmbH wurde damit begründet, daß der Kläger mit den widrigen Wegverhältnissen vertraut und somit für die Ungeschicklichkeit des Klägers nicht verantwortlich gewesen sei.

2.3 Sachverhalt Fall 3 "Verkehrssicherungspflicht bei Tennishalle"

Kläger: Arbeitgeber eines Beamten

Beklagter: Betreiber einer Tennishalle

Vorfall:

Der Unfall ereignete sich während eines Tennisspiels, bei dem der Beamte infolge einer Rückwärtsbewegung stürzte und mit dem Kopf gegen einen Stützpfeiler an der Rückwand stieß. Durch diesen Vorfall war der Beamte über eine bestimmte Zeit arbeitsunfähig. Der Kläger zahlte seine Bezüge weiter und trug auch dessen Heilungskosten⁴.

Ziel der Klage war es zum einen über § 87a BGB (Tennishalle war nicht verkehrssicher) sämtliche Aufwendungen erstattet zu bekommen und zum anderen, unter Berücksichtigung auf ein Mitverschulden des Beamten, eine Erstattung von 50 % der Gesamtaufwendungen.

³ Sport und Recht 6/99, 246.

2.4 Sachverhalt Fall 4 "Verkehrssicherungspflicht von Sportverein und Gemeinde für Bodenunebenheit"

Kläger: Spieler einer Fußballmannschaft

Beklagte: 1. Verein 2. Gemeinde

Vorfall:

Der Kläger sprintete in Höhe des 16 Meter Raumes senkrecht zur Außenlinie und versuchte einen Ball vor dem Überschreiten der Seitenauslinie zu hindern. Dabei sei er an einer Bodenunebenheit hängengeblieben und verletzte sich schwer, als er mit dem Knie auf eine Betonsteinumrandung stürzte, welche sich 96 cm außerhalb der Außenlinie befand⁵.

Der primär beklagte Sportverein weist den Vorwurf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht mit der Begründung zurück, daß er nur Gastgeber eines vom Fußballverband ausgerichteten Spieles sei. Zudem war die Betonkante nicht der Auslöser des Unfalles. Die Gemeinde bestreitet ebenfalls Verantwortung bezüglich Unfallhergang und -ursache.

2.5 Sachverhalt Fall 5 "Schutz vor abirrenden Bällen während eines Hallenfußballturnieres"

Kläger: Versicherung eines Zuschauers

Beklagter: Veranstalter eines Hallenfußballturniers

Vorfall:

Während eines Hallenfußballturnieres, bei dem es keine Fangnetze oder andere Absicherung gegen Bälle gab, wurde der Zuschauer von einem über die Abgrenzung fliegenden Ball verletzt.

Ziel der Klage war es, Schadensersatz für die entstandenen Aufwendungen, die im Rahmen der Sozialversicherung an den Zuschauer weiterbezahlt wurden, zu erhalten.

2.6 Sachverhalt Fall 6 "Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für Kleinfeldtore"

Kläger: Krankenkasse eines Häftlings der JVA

Beklagte: 1. Land (Anbieter des Sportprogramms für Insassen der JVA)
2. Gemeinde (Eigentümer der Sportanlage)

Vorfall:

Während eines Fußballspiels auf der Sportanlage des Beklagten zu 2.), welches von einem Obersekretär der JVA beaufsichtigt wurde, verletzte sich das Mitglied der Krankenkasse,

⁴ Sport und Recht 3/98, 125.

welches während des Spiels als Torwart fungierte, durch ein umstürzendes Tor so schwer, daß es sich die Halswirbel gebrochen hat und fortwährend querschnittsgelähmt war. Ob der Bruch der Halswirbel eine direkte Folge des daraufgestürzten Tores ist oder sich auch ohne dessen direkte Einwirkung auf die Halswirbel ereignet hätte ist unklar. Die Tore, die an der Seitenlinie standen, waren nicht ausreichend befestigt. Das Mitglied der Krankenkasse, das dies nicht wußte, habe mit beiden Armen an der Querlatte einen Bauchaufzug gemacht, wodurch das Tor umkippte⁶.

Begründung der Klage:

Der Beklagte zu 2.) sei dazu verpflichtet, durch eine Aufsichtsperson zu gewährleisten, daß keine unbefestigten Tore benutzt würden. Dies sei ebenso Pflicht des Beklagten zu 1.), der seine Aufsichtspflicht dadurch verletzt habe, daß er sich nicht über den Zustand der Sportanlage kundig gemacht habe.

3 Erläuterung des rechtlichen Rahmens der Entscheidungen

3.1 Allgemein

"Grundsätzlich haftet derjenige, der eine ihm obliegende Pflicht gegenüber einem anderen schuldhaft verletzt und dadurch einen Schaden verursacht."⁷

Die Grundlage nach der eine Person im Schadensfall zur Haftung verpflichtet ist, ergibt sich aus einem Vertrag (z.B. Eintrittskarte für ein Fußballspiel) oder aus einem Delikt gemäß §§ 823 ff. So besagt § 823 I: "Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet". Im Falle einer Körper- oder Persönlichkeitsrechtsverletzung kann zudem die Zahlung eines Schmerzensgeldes verlangt werden (§ 847 BGB).

Liegt ein Schadensersatzanspruch vor und bildet ein Vertrag die Anspruchsgrundlage, so wird der verantwortliche Vertragspartner zur Haftung herangezogen. Dies gilt auch wenn er den Schaden nicht selbst verursacht hat, sondern zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten Mitarbeiter eingesetzt hat (§ 278 BGB). Im Falle eines Deliktes haftet der Verantwortlich für seine Mitarbeiter, wenn er nicht beweisen kann, daß er seine Mitarbeiter sorgfältig ausgesucht und überwacht hat (§ 831 I). Die Haftung einer juristischen Person hängt davon ab, inwieweit die Personen, die den Schaden verursacht haben, dieser zugehörig sind.⁸

⁵ Sport und Recht 5/96, 174.

⁶ Sport und Recht 5/96, 173.

⁷ Pfister, B./ Steiner, U.: Sportrecht von A-Z. dtv Nr. 5608, 78.

⁸ Pfister, B./ Steiner, U.: Sportrecht von A-Z. dtv Nr. 5608, 79.

Die Verkehrssicherungspflicht bewegt sich im Rahmen derjenigen Vorkehrungen, die zu treffen sind, um die Sicherheit, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte in dem konkreten Umfeld erwartet werden durfte, zu gewährleisten.

Verkehrssicherungspflichten lassen sich nach einer Untersuchung von Bar nach ihrem Pflichteninhalt und ihrer Funktion der Einwirkung auf mögliche Gefahrensituationen untergliedern in:

- Warnpflichten, Verbotspflichten, Instruktionspflichten bei selbstverantwortlicher Gefahrvermeidung/-steuerung.
- Gefahrenkontrollpflichten, Auswahl-/ Aufsichtspflichten, Organisationspflichten, Erkundigungs-/ Benachrichtigungspflichten und Fürsorgepflichten bei unmittelbarer Gefahrenwirkung.

Bestimmungsgrundsätze und Abwägungskriterien bezüglich des Inhaltes der Verkehrspflichten bzw. des Schadensverhütungsaufwandes wurde von der Rechtsprechung und der Literatur herausgearbeitet und läßt sich durch folgende Fragestellungen präzisieren:

1. Welcher Art der Gefahr droht und wie sind deren mögliche Auswirkungen ?
2. Welche Möglichkeiten der Gefahrbeherrschung bestehen?
3. Mit welcher Wahrscheinlichkeit tritt ein Schaden ein ?
4. Bestehen Möglichkeiten zur Selbstvermeidung des Schadens durch den Geschädigten und ist es zumutbar diesen Schaden selbst zu tragen ?
5. Welchen Umfang umfassen die Schadensverhinderungskosten ?

Vor diesem Hintergrund haben sich von verschiedenen Institutionen aus Normen entwickelt, welche Sportveranstaltern helfen sollen, ihren Verkehrssicherungspflichten gerecht zu werden. Es lassen sich einerseits rechtliche Normen, welche gesetzlich vorgeschrieben sind und außerrechtliche sachdienliche Normen (z.B. DIN-Normen) unterscheiden. Rechtliche Normen sind vornehmlich für Sportlehrer, Sportschulen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Kommunen von Bedeutung, während außerrechtliche Normen meist bei Vereinen/Verbänden, Sportgerätevertreiber und bei der Bausicherheit der Sportstätten zum Tragen kommen.

Zur Bestimmung der Verkehrssicherungspflichten für präventive Schutzmaßnahmen und zur Bestimmung des Haftungsausmaßes im Schadensfall sind obengenannte Fragestellungen und rechtliche als auch außerrechtliche Normen heranzuziehen.

Zu berücksichtigen ist, daß die Zumutbarkeit von Schadensverhütungsmaßnahmen/ Verkehrssicherungspflichten "von vornherein" bewertet werden muß. D.h. es ist unsinnig nach einem geschehenen Unfall den Veranstalter/Besitzer mit der Begründung zur

Verantwortung zu ziehen, es hätte zumutbare Schadenverhinderungsalternativen gegeben. In diesem Zusammenhang gilt die Tatsache, daß es keine allumfassende Verkehrssicherung gibt und somit kann von einem Veranstalter nicht verlangt werden, daß er Anstrengungen in der Richtung unternimmt, daß jegliche Schädigungsmöglichkeiten beseitigt werden. Es sind primär diejenigen Gefahren zu beseitigen, welche von den Beteiligten einer Sportveranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden und auf die sie sich nicht einstellen können

Verkehrssicherungspflicht für Sportveranstalter, welche z. B. aus der Fürsorgepflicht aus Verträgen, Delikthandlungen und öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnissen notwendig wird, soll ausschließen, daß Beteiligte Schaden erleiden, welcher durch bestimmungsgemäße oder nicht ganz fern liegender, bestimmungswidriger Teilnahme am Verkehr droht. In einigen Fällen kann auch die Verhütung derjenigen Gefahren zum Inhalt der Verkehrssicherungspflichten gemacht werden, welche durch unbefugtes oder mißbräuchliches Verhalten entstehen können (siehe Urteil Fall 6 oder typisches Fehlverhalten von Zuschauern (Überklettern von Absperrungen)).

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen für die einzelnen Beispielfälle präzisiert.

3.2 Rechtlicher Rahmen Fall 1 "Verkehrssicherungspflicht bei Eishockey-Spielen"

Anspruchsgrundlage: Vertrag (Eintrittskarte) zw. Zuschauer und Sportveranstalter

Im Falle eines Eishockeyspiels sind Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit, daß der Puck über die seitlichen Banden geschleudert wird und den meist schwerwiegenden Verletzungsfolgen (der Puck ist klein, hart und schnell) unabdingbar. Die für ein Eishockeyspiel notwendigen und zumutbaren Schutzvorkehrungen sind in der DIN 18036 als Empfehlung zusammengefaßt. Ein Veranstalter sollte in diesem Zusammenhang die Anstrengungen unternehmen, damit diese Norm eingehalten wird, dies gilt auch dann, wenn er nicht Eigentümer der Sportstätte ist und diese nur angemietet hat.

Die Norm schreibt vor, daß auch an den Spielfeld-Längsseiten durchgehend Schutzvorkehrungen aus formstabilen Material (z.B. Plexiglas) bis zu 0,85 cm über den Oberkanten der Banden anzubringen sind. Dies gilt auch für die Zone vor bzw. hinter den Spielerbänken⁹.

⁹ Sport und Recht 6/99, 248.

3.3 Rechtlicher Rahmen Fall 2 "Verkehrssicherungspflicht für Golfplätze"

Anspruchsgrundlage: Vertrag in Form eines Golfkurses zw. Teilnehmer und Hotel

Der Betreiber der Golfanlage hat, bezüglich seiner Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, daß die Teilnehmer/Vertragspartner an seinem Golfkurs vor Gefahren geschützt werden, die für sie nicht oder nur teilweise erkennbar sind und welche sich durch bestimmungsmäßiger Nutzung bzw. einer Nutzung in vernünftigem Rahmen ergeben. Bei dem vorliegenden Sachverhalt wäre zu überprüfen, in wie fern der Betreiber seinen Pflichten zum Schutz seiner "Vertragspartner" erfüllt, bzw. inwieweit der Teilnehmer den entstandenen Schaden selbst verursacht hat.

3.4 Rechtlicher Rahmen Fall 3 "Verkehrssicherungspflicht bei Tennishalle"

Anspruchsgrundlage: Vertrag zw. Spieler und Betreiber der Sportanlage

Zu treffende Sicherheitsmaßnahmen, hier in diesem Fall für die Spieler, leiten sich im Tennis aus der Charakteristik des Spiels ab. Tennis ist ein schnelles und laufintensives Rückschlagspiel, bei dem sehr schnell reagiert werden muß. Die Spieler sind oft genötigt, Bälle zu spielen, bei denen sie sich außerhalb des Spielfeldes befinden. Hinzu kommt, daß die Konzentration der Spieler zentral auf den augenblicklichen Ballwechsel gerichtet ist und daß sie somit kaum andere, sie gefährdende Situationen wahrnehmen. So muß neben ausreichend Platz zum Auslaufen auch gewährleistet sein, daß die Spieler innerhalb dieser Zone nicht zusätzlich gefährdet werden.

Hierfür gibt es keine gesetzlich vorgeschriebene Richtlinien, jedoch hat der Deutsche Tennisbund in seinem Regelheft Mindestabstände für Auslaufzonen zwischen Spielfeldabgrenzung und Platzumrandung empfohlen. Diese beruhen auf Erfahrungswerten, welche aus normalem Spielbetrieb und Wettkampfspielen gewonnen wurden. Als Empfehlung für die hintere Auslaufzone gibt der DTB 5,5m für Freizeitanlagen und 6,4 m für Turnieranlagen an. Es hat sich gezeigt, daß geringere Distanzen das Verletzungsrisiko der Spieler erhöhen¹⁰.

¹⁰ Sport und Recht 3/98, 125.

3.5 Rechtlicher Rahmen Fall 4 "Verkehrssicherungspflicht von Sportverein und Gemeinde für Bodenunebenheit"

Anspruchsgrundlage: Delikt

Für den Sachverhalt gilt, daß die Spieler des Fußballspiels vor denjenigen Gefahren zu schützen waren, welche über das übliche Ausmaß der Benutzung eines Fußballplatzes hinausgingen und welche von den Spielern nicht erkennbar oder vorhersehbar waren.

Für den Abstand der Betonsteinumrandung zur Seitenauslinie wurde vom "Deutschen Institut für Normung e.V." eine DIN empfohlen. Diese wurde 1979 als Vornorm veröffentlicht und sah eine Distanz von 1 m vor. Ziel dieser Norm ist es Spielern, welche bei der Verfolgung des Balles über die Auslinie hinausprinten, auch außerhalb der Seitenauslinie noch einen Bewegungsraum zu bieten, in welchem sie nicht mit, sie gefährdenden Hindernissen kollidieren können¹¹.

3.6 Rechtsgrundlage Fall 5 "Schutz vor abirrenden Bällen während eines Hallenfußballturnieres"

Anspruchsgrundlage: Vertrag (Eintrittskarte) zw. Zuschauer und Sportveranstalter

Zur Bewertung der Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen wird auch hier als Ausgangspunkt das Gefahrenpotential, welches die Sportart Hallenfußball in sich trägt, herangezogen. Bei dem vorliegenden Sachverhalt geht es um den Schutz der Zuschauer vor abirrenden Bällen. Aufgrund weitgehender Erfahrungswerte (der Ball ist im Verhältnis zu Bällen anderer Rückschlagspiele größer und langsamer) kann davon ausgegangen werden, daß die Verletzungsfolgen, die durch einen abirrenden Fußball auftreten, gemeinhin eher zu vernachlässigen sind. Die Verletzungswahrscheinlichkeit kann beim Hallenfußball auch nicht außerordentlich hoch eingeschätzt werden. Die Sicherheitsmaßnahmen gegenüber Zuschauern eines Hallenfußballspiels können vor diesem Hintergrund nicht mit den Sicherheitsmaßnahmen gleichgestellt werden, die zum Beispiel bei einem Eishockeyspiel notwendig sind.

3.7 Rechtsgrundlage Fall 6 "Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für Kleinfeldtore"

Anspruchsgrundlage: Delikt

Der Besitzer einer Sportanlage, ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht dazu angehalten, mögliche Schäden von Benutzern abzuhalten, welche von diesen nicht erkannt oder erwartet

¹¹ Sport und Recht 5/96, 175.

werden. Die Gefahren, die von einem unbefestigten Tor ausgehen können, müssen durch entsprechende Präventivmaßnahmen abgewendet werden.

Anhaltspunkte liefert hierbei die Richtlinie DIN 7897. Sie beschreibt wie Kleinfeldtore standfest abgesichert werden können: Entweder mit Haken am Boden befestigt oder mit verlängerten Torpfosten in Bodenhülsen eingelassen¹².

4 Rechtssprechung durch die Gerichte

4.1 Fall 1 "Verkehrssicherungspflicht bei Eishockey-Spielen"

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27.2.98 ist der veranstaltende Verein dem Zuschauer gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet¹³. Begründet wurde dies mit der fehlenden Schutzvorkehrung gemäß der DIN Norm 18036. Demnach sollte auch vor bzw. hinter den Spielerbänken eine Schutzvorrichtung aus formstabilen Material, wie etwa Plexiglas, bis zu einer Höhe von 85 cm oberhalb der Banden angebracht sein.

Der Verein habe zum einen durch Anforderungen an die Eigentümerin der Sportanlage die rechtlichen Möglichkeiten gehabt die Gefahr zu verhindern. Zum anderen hätte er nach eigenen Aussagen Plexiglasscheiben aufstellen können, dies wäre aus technischer, wie auch aus finanziell zumutbarer Sicht möglich gewesen.

Dem Kläger fällt keine Mitschuld zu, da er sich auch nicht in einem Bereich aufhielt, der für Zuschauer verboten war.

4.2 Fall 2 "Verkehrssicherungspflicht für Golfplätze"

Nach dem gerichtlichen Urteil des Oberlandesgericht Schleswig-Holstein steht dem Kläger kein Anspruch auf eine Schmerzensgeldzahlung, wie sie nach § 823 I und § 847 BGB gefordert wurden, zu¹⁴. Begründet wurde dieser Entschluß damit, daß der Betreiber des Golfplatzes nicht verpflichtet sei, jegliche Schädigungsmöglichkeiten gegenüber dem Benutzer auszuschließen. Auszuschließen sind Gefahren, welche vom Benutzer nicht oder nicht rechtzeitig zu erkennen sind. Dies träfe nach Meinung des Gerichts nicht auf diesen Fall zu. So hätte der Kläger die Möglichkeit gehabt, die Gefahrenquelle, nämlich den matschigen Trampelpfad mit den eingeschlagenen Moniereisen, zu begutachten, als er auf dem hinweg zum Golfplatz denselben passierte. Er hätte auch den Weg verlassen können um auf einer Grasfläche diesen zu umgehen. Ein Zwang, diesen Weg zu benutzen, bestand nicht

¹² Sport und Recht 5/96, 173.

¹³ Sport und Recht 6/99, 248.

¹⁴ Sport und Recht 6/99, 246.

4.3 Fall 3 "Verkehrssicherungspflicht bei Tennishalle"

Nach Entscheidung des OLG Hamm vom 22.4.97 hatte die Klage in beiden Rechtszügen Erfolg¹⁵. So wurde der Betreiber der Tennishalle mit der Begründung, daß die Tennishalle mehrere Gefahrenquellen aufweise und somit nicht verkehrssicher sei, zum Ersatz sämtlicher Aufwendungen der betroffenen Versicherung verpflichtet.

Als wichtige Gefahrenquelle, die zur Verletzung der Benutzer (Spieler) der Tennishalle führen könnten, wurde die zu kurze hintere Auslaufzone und eine vorstehende Dachstütze genannt. Die Distanz der Auslaufzone des umstrittenen Tennisplatzes beträgt 4,87m (gemessen bis zur Dachstütze) und ist bezogen auf die Empfehlungen des DTB, welcher hier aufgrund ausreichender Erfahrung als Sachverständiger herangezogen wurde, zu knapp bemessen. Die Dachstützen, welche 40 cm breit sind und 50 cm in die Halle hineinragen, bieten durch ihre hervorstehenden Ecken ein beträchtliches Gefahrenpotential.

Die Notwendigkeit einer ausreichend großen, hindernisfreien Auslaufzone wurde vom Gericht mit der Tatsache begründet, daß sich Tennisspieler während des Spiels so stark auf dieses konzentrieren, daß sie mögliche Gefahren nicht erkennen können. Dies gilt vor allem für Rückwärtsbewegungen bei denen sie den hinteren Teil des Spielfeldes nicht mehr im Blickfeld haben. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, daß Spieler während eines Tennisspiels stürzen, relativ groß. Auf einen Sturz folgt meist eine Abrollbewegung, für welche ausreichend Fläche und keine Hindernisse, wie zum Beispiel die Dachstütze, im Weg sein dürfen, um die Spieler nicht zu gefährden.

4.4 Fall 4 "Verkehrssicherungspflicht bezgl. Bodenunebenheit bei einem Fußballspiel"

Die zulässige Klage gegenüber den beiden verkehrssicherungspflichtigen Beklagten wurde am 16.6.95 vom Landesgericht Baden-Baden mit der Begründung, es liege keine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor, abgewiesen¹⁶.

Nach Meinung des Gerichts sei mit der Abweichung von 4% (4 cm) der empfohlenen DIN 18035 keine objektiv-relevante Verletzung dieser Norm zu sehen, zumal sie auf die vom Kläger behaupteten Verletzungen keinen Einfluß gehabt hat. Selbst wenn in diesem Zusammenhang eine rechtswidrige und kausale Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgelegen hätte, so wäre diese nicht zum Tragen gekommen, da die Vornorm einen Schutz vor Gefahren, wie sie in diesem Fall vorlagen, nicht beabsichtigt. Ziel dieser Norm ist es Spielern, welche bei der Verfolgung des Balles über die Auslinie hinausprinten, auch

¹⁵ Sport und Recht 3/98, 125.

außerhalb der Seitenauslinie noch einen Bewegungsraum zu bieten, in welchem sie nicht mit gefährdenden Hindernissen kollidieren können.

Wäre der Kläger über die Auslinie hinausgesprintet und wäre durch die Betonkante zu Fall gekommen, so läge eine Verletzung der Norm vor. Der Kläger kam aber unabhängig von der Kante zu Fall und kann somit, nach Meinung des Gerichts, den anderen Schutzzweck der Vornorm nicht als Begründung für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht heranziehen.

4.5 Fall 5 "Schutz vor abirrenden Bällen während eines Hallenfußballturnieres"

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein vom 10.11.94 wurde die Klage einer Sozialversicherung auf Erstattung von Schadenersatz mit der Begründung abgewiesen, daß weder eine Verletzung der Vertragspflicht, noch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgelegen hätte.

Aufgrund der Tatsache, daß die Verletzungsgefährdung beim Hallenfußball von einem abirrenden Ball getroffen zu werden, in Ausmaß und Häufigkeit im Vergleich zu beispielsweise einem Eishockeyspiel, gering ausfällt. Dies läßt sich schon an der notwendigen Schutzkleidung der Eishockeyspieler ablesen. Somit kann vom Veranstalter nicht der Gleiche Aufwand an Schutzvorkehrungen verlangt werden.

Nach der Meinung des Oberlandesgerichts muß ein Zuschauer, welcher ein Fußballspiel beobachtet, damit rechnen von einem abirrenden Ball getroffen zu werden und somit eine gewisse Sorgfalt gegen sich selbst an den Tag legen. Dies gelte auch für Hallenfußballspiele.

Das Problem, welches sich aus Bällen ergibt, die aus kurzer Distanz Zuschauer treffen können, hat im vorliegenden Fall keine Bedeutung, da der betroffene Zuschauer auf einer Zuschauertribüne 3,9 m über dem Spielfeldboden saß und somit der Ball aus einiger Entfernung abgeschossen worden sein mußte, sollte eine Kollision ballistisch möglich sein.

4.6 Fall 6 "Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für Kleinfeldtore"

Das Oberlandesgericht Celle befürwortet in seinem Urteil vom 18.1.95 die Haftung der beklagten Gemeinde (Beklagter zu 2.) unter Berücksichtigung einer Teilschuld von 50% der klagenden Krankenversicherung. Im Gegensatz dazu wird eine Haftung des Landes (Beklagter zu 1.) verneint.

Begründet wurde die Schuld des Beklagten zu 2.) damit, daß er seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hätte. Und zwar in der Form, daß er generell ausreichende

¹⁶ Sport und Recht 5/96, 175

Maßnahmen gegen ein Umfallen der Tore ergreifen hätte müssen. Dies gilt auch für eine bestimmungswidrige Benutzung derselben. Ausreichend wäre eine Absicherung gewesen, wenn sie zum einen auf eine mögliche Gefahr hingewiesen hätte (Unfallverhütungsvorschriften), zum anderen der DIN-Normen oder einer ihr gleichwertigen Absicherung gerecht geworden wäre. Dies war nach Auffassung des Gerichts nicht der Fall.

Die generelle Notwendigkeit der Maßnahmen gegen das Umfallen von Kleinfeldtore ließe sich aber aus zahlreichen Präzedenzfälle und einer vorhandenen DIN-Norm erkennen.

Die hohe Wahrscheinlichkeit, daß sich ein Torwart, wie oft beobachtet, während des Spielgeschehens, in dem er weniger gefordert ist, an die Querlatte eines Tores hängt um entweder vorhandenen Bewegungsmangel auszugleichen oder weil diese ein nicht zu übersehendes Aufforderungspotential in sich trägt, zeigt daß "bestimmungswidriger" Gebrauch oft auftritt. Diese Tatsache wäre nach Meinung des Gerichts als mögliches Gefahrenpotential von seitens der Gemeinde zu berücksichtigen gewesen.

Seitens der Sicherungsmaßnahmen der beklagten Gemeinde ist zu erwähnen, daß der Platzwart die Aufsichtsperson der Sportgruppe darauf hingewiesen hat, daß es noch Sandsäcke als Ballast gebe. Dies sei aber nach Auffassung des Gerichts keine ausreichende Sicherheitsmaßnahme, zumal der Platzwart über deren korrekten Gebrauch keine Aussagen gemacht hätte.

Das Beklagte Land (Beklagter zu 1.) war nach Meinung des Gerichts nicht verkehrssicherungspflichtig und kann deshalb auch nicht zum Schadenersatz herangezogen werden. Den betroffenen Häftling trifft nur eine Mitschuld von 50 % bezogen auf die Tatsache, daß er keine "bewußt" extremen Bewegungen gemacht hat.

5 Zusammenfassung

Als Besonderheit bei der Betrachtung von Verkehrssicherungspflichten von Sportveranstaltern läßt sich hervorheben, daß diese im Normalfall nicht unmittelbar aus Gesetzen oder Verordnungen, sondern aus allgemeinen Schädigungsverbot abgeleitet werden. Dabei werden bei der Beurteilung eines Falles, deren konkrete Umstände berücksichtigt (der in 3.1 erwähnte Fragenkatalog gibt dabei Hilfestellung). Als Richtlinien für Sportveranstalter wurden von verschiedenen Institutionen aus Normen entwickelt, welche helfen sollen, Sportveranstaltungen sicherer zu machen.

Als Anspruchsgrundlage im Schadensfall dienen der Vertrag oder ein vorliegendes Delikt gemäß §§ 823 ff. BGB welche eine Entschädigung (Schadenersatz/Schmerzensgeld) gewährleisten.

